

➤ Rückforderung von Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen

Kopieren Sie den Text und versenden Sie den Brief per Einschreiben mit Rückschein.

Achtung: Zur Frage der Verjährung hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 28.10.2014 entschieden, dass derzeit nur solche Rückforderungsansprüche verjährt sind, die vor dem Jahr 2004 oder im Jahr 2004 vor mehr als 10 Jahren entstanden sind, sofern innerhalb der absoluten – kenntnisunabhängigen – 10-jährigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB vom Kreditnehmer keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen worden sind. Im Übrigen gilt aber für den Anspruch auf Rückforderung die kenntnisabhängige regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

Hieraus folgt: Die Rückforderungsansprüche zu den in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2011 gezahlten Bearbeitungsentgelten drohen nun zum 31.12.2014 zu verjähren. Wurde das Kreditbearbeitungsentgelt bereits im November oder Dezember 2004 gezahlt, ist höchste Eile geboten: Hier gilt die kenntnisunabhängige, 10-jährige Höchstfrist, die taggenau berechnet wird. Beispiel: Wurde das Entgelt am 17.11.2004 bezahlt, wäre der etwaige Rückforderungsanspruch bereits am 18.11.2014 verjährt.

Wurde dagegen der Kreditvertrag in dem Zeitraum zwischen 01.01.2012 bis 31.12.2014 geschlossen, besteht für betroffene Kreditnehmer mehr Zeit zum Handeln. Hier gilt die 3-jährige Verjährungsfrist, so dass Rückforderungsansprüche aus einem z.B. in 2012 abgeschlossenen Darlehensvertrag noch bis 31.12.2015 geltend gemacht werden können.

Wichtig: Der Versand dieses Musterbriefes hemmt nicht die Verjährung. Falls Verjährung droht bzw. die Erstattung von der Bank oder Sparkasse verweigert wird, müssen Betroffene ggf. rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen (z.B. Klage oder gerichtlicher Mahnbescheid) gegen das Kreditinstitut einleiten.

Möglich ist es auch, sich verjährungshemmend an den jeweils zuständigen Ombudsmann oder an eine anerkannte Schlichtungsstelle wie die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) in Hamburg zu wenden, um dort einen Antrag auf gütliche Einigung zu stellen. Voraussetzung dafür ist aber stets, dass man als Betroffener zunächst die Bank, Sparkasse, Bausparkasse oder Versicherung zur Erstattung des unzulässigen Bearbeitungsentgeltes aufgefordert hat und die Erstattung verweigert wird. Für diesen kostengünstigen Weg zum Versuch einer außergerichtlichen Streitschlichtung verbleibt aktuell bei kurzfristig drohender Verjährung jedoch kaum noch Zeit.

Soweit die Verjährung z.B. erst Ende 2015 eintritt, empfehlen wir grundsätzlich, sich im Falle der vom Vertragspartner verweigerten Rückerstattung an den jeweils zuständigen Ombudsmann zu wenden. Informationen hierzu, auch zur Verfahrensordnung, finden Sie meist auf der Homepage bzw. in den Vertragsbedingungen Ihres Vertragspartners. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch an die Verbraucherzentrale wenden.

Eine abschließende Bitte: Auch im Interesse anderer ratsuchender Verbraucher möchten wir Sie bitten, uns kurz – möglichst unter Beifügung kopierter Unterlagen – über den positiven oder auch negativen Ausgang Ihres Falles zu informieren.

(Absender)

(Adressat: Banken, Sparkassen, Bausparkassen* oder Versicherungen)

(Ort, Datum)

Darlehensvertrag-Nr:

Rückerstattung von Bearbeitungsentgelten

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Abschluss des o. a. Darlehensvertrag haben Sie mir ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro berechnet. Dieses Entgelt ist unzulässig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinen Urteilen vom 13.05.2014 (XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13) entschieden, dass die Bearbeitung des Darlehensvertrages und der vorbereitenden Tätigkeiten keine gesonderte Leistung für den Kunden darstellt, so dass ein zusätzliches Entgelt nicht verlangt werden darf.

Zugleich weise ich auf die Urteile des BGH vom 28.10.2014 (XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14) hin. Der BGH hat entschieden, dass Kenntnis von den Rückforderungsansprüchen erst ab Ende 2011 vorlag, so dass Verjährung für Ende 2004 und später gezahlte Entgelte noch nicht vorliegt.

Ich fordere Sie daher auf, mir das einbehaltene Entgelt bis zum (Frist von 2 Wochen eintragen) auf mein Konto bei der (Name der Bank/Sparkasse eintragen), IBAN:.....(22-stellig), BIC:.....zu erstatten.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf, die auf Basis des Vertragszinses zu viel gezahlten Zinsen sowie die Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz binnen der gleichen Frist ordnungsgemäß zu berechnen und auf das o. a. Konto zu überweisen.

Sollten Sie meine Ansprüche zurückweisen, bitte ich um Mitteilung, dass Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

** Achtung: Im Unterschied zu den Bearbeitungsentgelten für Verbraucherdarlehen hat der BGH die von Bausparkassen in der Regel zu einem Bausparvertrag verlangte Abschlussgebühr für zulässig erklärt. Sollte Ihnen für das Bauspardarlehen jedoch eine zusätzliche Kreditbearbeitungsgebühr berechnet worden sein, könnten Sie dieses zusätzliche Entgelt zurückfordern.*